



BDK Landesverband NRW | Völklinger Straße 4 | D-40219 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Unterausschusses „Personal“ des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn
Uli Hahnen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in
Wilfried Albishausen

Funktion
Landesvorsitzender

E-Mail
lv.nrw@bdk.de

Telefon
+49 (0) 211.99 45 – 128

Telefax
+49 (0) 211.99 45 – 569

Mobil
+49 (0) 173.54 37 253

Düsseldorf, 14.06.2013

Anhörung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses am 18.06.2013, 13.00 Uhr, im Landtag NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband NRW

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrter Herr Hahnen,

zunächst bedanke ich mich sehr herzlich, dass Sie mir Gelegenheit geben, zum Gesetzentwurf zur Anpassung der Dienst und Versorgungsbezüge 2013/2014 eine Stellungnahme abzugeben. Ich komme gerne ihrer Einladung zur Anhörung am 18.6.2013, 13:00 Uhr, im Plenarsaal des Landtages nach und werde dort ein kurzes über die schriftliche Stellungnahme hinausgehendes Statement abgeben.

Die Entscheidung der Landesregierung, das Tarifergebnis 2013 nur gestaffelt auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zu übertragen und der jetzt vorliegende Gesetzentwurf haben einen bisher nicht erlebten Proteststurm innerhalb des öffentlichen Dienstes hervorgerufen. Nicht nur die Art und Weise der Kommunikation ihrer Entscheidung, sondern auch die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Besoldungsgruppen und Laufbahnen sowie deren Begründung haben für Wut, Frustration und Enttäuschung auf breiter Basis - so auch in der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei - gesorgt.



Dabei spielen auch die vor der Wahl von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft und ihrem Finanzminister Norbert Walter-Borjans öffentlich vorgetragene Versprechen, die Beamtinnen und Beamten nicht weiter von der Einkommensentwicklung abzukoppeln, eine gewichtige Rolle. Dieser Wortbruch hat das Vertrauen der Beamtinnen und Beamten in die Zuverlässigkeit der politischen Führung nahezu zerstört. Ein Vorgang, der in diesem Ausmaß bisher einmalig ist.

Mit den Hinweisen der Landesregierung wie der zahlreichen schriftlichen Antworten von Mitgliedern des Landtages auf eine Vielzahl von Protestmails, man müsse die Schuldenbremse bis 2020 einhalten, als einzige Alternative zu einem Verzicht auf die Erhöhung der Besoldung komme in Betracht, 15.000 Stellen im öffentlichen Dienst abzubauen und dem bildhaften Slogan ihrer Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit „starke Schultern können mehr tragen“ versucht die Landesregierung gegenüber der Öffentlichkeit, das Bild eines "satten", "privilegierten" und mit Personal überfüllten öffentlichen Dienstes zu vermitteln. Dabei verschweigt die Landesregierung, dass es sich um das Personal handelt, das in unterschiedlicher Verantwortung und in unterschiedlichen Funktionen die Kernaufgaben unseres Landes erfüllt. Sie verschweigt dabei außerdem, dass die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit in diesen Kernaufgaben schon seit Jahren nur mit "zinslosen" Krediten durch Millionen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleisteten Mehrdienststunden gewährleistet ist. Mehrdienst, der sich nicht durch unvorhergesehene Engpässe ergibt, sondern durch strukturellen Personalmangel.

Frau Ministerpräsidentin Kraft und ihre Landesregierung verkennen dabei, dass das Beamtenrecht mit Verfassungsrang derartiges Handeln nicht zulässt und "schliddern" offensichtlich sehenden Auges in einen erneuten Verfassungsbruch. Hierzu wird bei der Beantwortung des Fragenkatalogs näher einzugehen sein.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1

Inhaltliche und verfassungsrechtliche Beurteilung des Gesetzentwurfs, insbesondere der vorgesehenen Sozialstaffelung

Die maßgebliche Vorschrift des geplanten Gesetzesvorhabens dürfte soweit § 2 Abs. 1 sein, nach welcher eine Erhöhung der Besoldung für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab dem 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,95 Prozent sowie für Beamte der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 um ein Prozent ab jeweils dem 1. Januar 2013 und dem 1. Januar 2014 vorgesehen ist. Mit der Bezeichnung dieser Regelung als "Sozialstaffelung" versucht die Landesregierung, die Bewertung vorwegzunehmen. Tatsächlich bedeutet diese Regelung aber, dass Beamte der Besoldungsstufen A 11 und A 12 nur sehr eingeschränkt, Beamte der Besoldungsstufen ab A 13 gar nicht an einer geplanten Erhöhung der Besoldung teilnehmen. Es stellt sich eben die Frage, ob eine Nichtberücksichtigung weiter Teile der Berufsbeamten bei einer Anpassung der Besoldung "sozial" ist, ob also eine Einbeziehung aller Landesbeamten in die Erhöhung der Besoldung unsozial wäre.

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist als Begründung der geplanten Differenzierung die "Konsolidierung des Landeshaushalts" ausgeführt: "Eine wirkungs- und zeitgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf alle Beamte [...] wäre unausweichlich mit einem



erheblichen Personalabbau und darüber hinaus mit längeren Arbeitszeiten, Beförderungstopps oder einer weiteren Kürzung der Sonderzahlung ('Weihnachtsgeld') verbunden gewesen. Eine zeitlich verzögerte Übertragung des Tarifergebnisses hätte lediglich eine einmalige, nicht jedoch eine auf Dauer gerichtete Haushaltsentlastung zur Folge."

Der Grund für die unterschiedliche Behandlung der Beamtinnen und Beamten verschiedener Besoldungsgruppen liegt also in der Entlastung des Landeshaushalts, dies unter Verweis auf die in Art. 109 und 115 GG normierte sowie in Art. 143d GG ab 2020 zwingend vorgeschriebene sogenannte Schuldenbremse.

Die vorgesehene Ausnahme weiter Teile der Beamtenschaft von der Erhöhung der Besoldung stellt einen Verstoß gegen die sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebenden Grundsätze, hier vor allem gegen den Alimentationsgrundsatz dar; etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass dieses Vorgehen dem Zweck dienen soll, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums mit der sich aus dem Grundgesetz ergebenden Aufgabe der Haushaltskonsolidierung in Ausgleich zu bringen.

Wesentliche Gesichtspunkte für die verfassungsrechtliche Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23. Juli 2009, 2 C 76.08); in der bezeichneten Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht im Wortlaut ausgeführt: „Der Alimentationsgrundsatz verpflichtet den Dienstherrn, Beamten und ihren Familien die Mittel für einen Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen, der nach dem Dienstrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessen ist. Die durch Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Amtsangemessenheit der Regelalimentierung beurteilt sich nach dem Nettoeinkommen der Beamten. Ob das jährliche Nettoeinkommen der Beamten den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt, hängt von der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse ab. Maßgebend ist vor allem der Vergleich mit dem Nettoeinkommen der tariflich Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Daneben kommt es auf die Entwicklung derjenigen Einkommen an, die für vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Der Gesetzgeber darf die Beamtenbesoldung von der allgemeinen Entwicklung nur ausnehmen, wenn dies durch spezifische, im Beamtenverhältnis wurzelnde Gründe gerechtfertigt ist. Den Beamten dürfen keine Sonderopfer zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auferlegt werden (stRspr. [...]).“

Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht zwar keine Pflicht des Dienstherrn, Ergebnisse einer Tarifverhandlung „spiegelbildlich“ auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen. Weder eine Abweichung hinsichtlich der Höhe einer Anpassung der Bezüge noch ein vorübergehender Aufschub der linearen Erhöhung der Bezüge verletzt für sich allein betrachtet bereits das Alimentationsprinzip. Eine solche Verletzung liegt aber vor, wenn *„die Nettoeinkommen der Beamten auf Dauer – und nicht nur für wenige Monate – hinter denen der vergleichbaren Tarifbeschäftigten zurückbleiben [...]“* (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 2009, 2 C 76.08 mit Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 27. September 2005, 2 BvR 1387; BVerfG, Beschluss vom 24. September 2007, 2 BvR 1673/03 u. a.; BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2002, 2 C 34.01).

In § 14 Abs. 1 BBesG ist deswegen – einfachgesetzlich – geregelt, dass die Besoldung *„entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung“* regelmäßig angepasst werden muss. Danach ist jedem Beamten ein angemessener Lebensunterhalt entsprechend der



Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards zu gewähren. Das Recht des Beamten auf amtsangemessene Alimentation ist Bestandteil des sogenannten Laufbahnprinzips als Grundstruktur der beamtenrechtlichen Personalentwicklung und eben nicht Teil des Sozialstaatsprinzips.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10) sei zur Beantwortung der Frage nach Angemessenheit der Besoldung primär auf Vergleichsgruppen innerhalb des Besoldungssystems zurückzugreifen. Hierbei sei sicherzustellen, dass *„die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind“*. Dieser systeminterne Vergleich werde durch einen Vergleich mit der Privatwirtschaft ergänzt. Das Letztgenannte folge daraus, dass das Alimentationsprinzip nicht allein dem Lebensunterhalt der Beamten diene, sondern wegen der großen Bedeutung des Berufsbeamtentums eine qualitätssichernde Funktion habe. Das Beamtenverhältnis soll und muss für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte gegenüber einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft hinreichend attraktiv sein und bleiben.

Die amtsangemessene Besoldung der Beamten ist also ein durch Art. 33 Abs. 5 GG verbürgter Bestandteil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, dies einschließlich der regelmäßigen Anpassung dieser Besoldung an sich ändernde Verhältnisse. Ob die Besoldung angemessen ist bestimmt sich zum ersten anhand eines Vergleichs mit der Entlohnung von Tarifangestellten des öffentlichen Dienstes und zum zweiten anhand eines Vergleichs mit solchen Einkommen, wie sie in der Privatwirtschaft erzielt werden.

Im Hinblick auf den nach den Ausführungen der Gesetzesbegründung beabsichtigten Ausgleich des Alimentationsgrundsatzes mit dem verfassungsrechtlich niedergelegten Auftrag an den Gesetzgeber, eine Haushaltskonsolidierung zu erreichen, halten wir fest: Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG enthalten ein objektives Recht, einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber und eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums; zugleich begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamten (vgl. BVerfG, Urteil vom 6. März 2007, 2 BvR 556/04). Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt: *„Finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, können in aller Regel für sich genommen nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung angesehen werden“* (BVerfG, Beschluss vom 24. September 2007, 2 BvR 1673/03 u. a.).

Demgegenüber stellt die sogenannte Schuldenbremse aus Art. 109 und 115 GG einen Auftrag an den Gesetzgeber dar, seinen Haushalt so zu planen, dass er regelmäßig auch ohne die Aufnahme von Krediten ausgeglichen ist. Die Bedeutung der *„Schuldenbremse“* soll in keiner Weise geschmälert werden, hat sie doch das berechtigte Ziel sicherzustellen, dass die mit der Gesetzgebung befassten Personen nicht dem bequemen Weg folgen, (Wahl-) Bürger durch Leistungen zu erfreuen, deren Kosten in die Zukunft verschoben werden. Dieser Regelung ist aber nicht erst bei Betrachtung einzelner Kostenpositionen durch den Gesetzgeber Folge zu leisten, unter Verletzung grundrechtsgleicher Rechte. Sie ist als Maßstab bei der gesamten Haushaltsplanung einzubeziehen. Als Begründung für eine Verletzung der Grundsätze des Art. 33 Abs. 5 GG stellen die Art. 109 und 115 GG keine Grundlage dar.



Frage 2

(Verfassungs-)rechtliche und inhaltliche Bewertung einer möglichen abweichenden Regelung zur Sozialstaffelung für Kommunalbeamte

Die Alimentation und die Versorgung der Polizeibeamtinnen und -beamten in NRW ist ausnahmslos Aufgabe des Landesarbeitgebers. Gleichwohl sind in den Direktionen ZA der Landratsbehörden Kommunalbeamte der jeweiligen Landkreise beschäftigt.

Ohne an dieser Stelle auf (verfassungs-)rechtliche Bedenken im Einzelnen eingehen zu wollen, ist aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter zu besorgen, dass abweichende kommunale Regelungen nicht nur zu einer Neiddebatte einer- sondern insbesondere auch zu kassen- und regionsabhängigen, und somit aus unserer Sicht ungerechtfertigten Alimentations- und in der Folge Versorgungsunterschieden andererseits führen werden.

Frage 3

Wie bewerten Sie das vorliegende Gesetz in Bezug auf das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen A10-A11 und A12-A13? Wie sind die Abstände dieser Besoldungsgruppen in Bezug auf die Anforderungen der jeweiligen Ämter zu bewerten?

Ohne an dieser Stelle in eine rechtliche Würdigung hinsichtlich eines möglichen gesetzesentwurfsimmanenten Verstoßes gegen das sogenannte Abstandsgebot eintreten zu wollen hält der BDK die gleichwohl geplante deutliche Verringerung der Alimentsabstände zwischen A10 und A11 einer- sowie A12 und A13 andererseits aus unterschiedlichen Gründen für mehr als bedenklich.

Dem nordrhein-westfälischen Beurteilungs- und Beförderungssystem wohnt neben Eignung und Befähigung insbesondere der Leistungsaspekt inne. Während A11 (Hauptkommissar) in der zweigeteilten Polizeilaufbahn wegen des fast 50%igen Gesamtstellenanteils inzwischen quasi zum Regeldamt für nahezu alle Polizeibeamtinnen und -beamten geworden ist, bietet es einer massiv gedeckelten Anzahl ausgelesener Fach- und Führungskräfte die Chance auf A12 bzw. A13 g.D.

Wenn aber wie oben ausgeführt insbesondere der Leistungsgedanke für eine Beförderung nach A13 g.D. oder den Aufstieg in den höheren Dienst maßgeblich ist, kann die geplante Teil- bzw. Nichtübernahme der motivations- und leistungsfördernden Besoldungserhöhung nur als kontraproduktiv bezeichnet werden.

Wenn Mehrleistung sich nicht mehr lohnt, wird sich kaum jemand finden, der sie zeigt. Dies betrifft besonders solche Positionen, die aufgrund ihrer großen Fach- und Führungsverantwortung – noch über das bei der Polizei normale Maß hinaus – eine erhebliche Belastung für die mit diesen Aufgaben befassten Beamten verbunden sind.



Frage 4

Wie bewerten Sie die Steigerungen der Versorgungsbezüge in den letzten 5 Jahren im Vergleich zu den Rentenanpassungen der GRV oder Einkünften aus kapitalgedeckter Vorsorge? Welche Differenzen zwischen den Anstiegen bestehen?

Ein mit belastbarem Zahlenmaterial hinterlegter Vergleich, der es insbesondere versteht, Gleiches Gleichem gegenüberzustellen und der es unterlässt, Ungleiches gleich zu machen, war in der Kürze der Zeit nicht anzustellen. Keinesfalls kann und wird sich der BDK jedoch dem in letzter Zeit erneut medial befeuerten Vergleich des sogenannten Durchschnittsrentners mit dem sogenannten Durchschnittspensionär anschließen.

Soweit in Zukunft aber ein solcher Vergleich Grundlage weiterer politischer Kürzungserwägungen bei der Beamtenversorgung sein sollte, ist aus unserer Sicht die umfassende Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zwingend. Hiernach ist die Versorgung der Lebensarbeitszeitbeamten und ihrer Familien so zu bemessen, dass die sich bis weit in die Pensionierung auswirkende Lebensleistung durch andauernde Wahrung angemessener Lebensverhältnisse sichergestellt ist.

Frage 5

Welchen Wert haben die Familienzuschläge und die erhöhten Beihilfesätze für Familien und Versorgungsempfänger als Komponenten des Alimentationsprinzips für die Bewertung einer amtsangemessenen Alimentation ihrer Ansicht nach?

Unter Verweis auf die Ausführungen zu Frage 1 halten wir fest, dass die Familienzuschläge und Beihilfezahlungen die Anforderungen des Alimentationsgrundsatzes hinsichtlich der Versorgung der Beamten und ihrer Familien zu erfüllen bestimmt sind; eine bloße Erhöhung der Familienzuschläge oder der Beihilfesätze für sich allein heilt eine hinsichtlich der Gesamt- (netto-) Besoldung vorliegende Verletzung des Alimentationsgrundsatzes nicht.

Frage 6

Welchen Wert haben die Unkündbarkeit und das Recht des beamteten Beschäftigten auf amtsangemessene Arbeit in der modernen Arbeitswelt ihrer Ansicht nach?

Die Formulierung dieser Frage gibt Anlass zur Vermutung, dass weder die rechtlichen Grundzüge der Regelung eines Beamtenverhältnisses und dessen Besonderheiten gegenüber einem Arbeitsvertrag hinsichtlich der Rechte und Pflichten eines Beamten noch die Realitäten der modernen Arbeitswelt für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und außerhalb des öffentlichen Dienstes konkret bekannt sind.

Ein Beamter kann – gegen seinen Willen – in der Tat nur bei Vorliegen enger Voraussetzungen aus dem Dienst entfernt werden. Einer solchen Entfernung aus dem Dienst geht regelmäßig ein Disziplinarverfahren voraus, in welchem durch den Dienstherrn und das zuständige Verwaltungsgericht geprüft wird, ob dem Beamten die Verletzung von Dienstpflichten, durch welche das in ihn durch den Dienstherrn und die Öffentlichkeit gesetzte Vertrauen derart nachdrücklich und unumkehrbar erschüttern, dass das Dienstverhältnis



nicht fortgeführt werden kann, zum Vorwurf gemacht werden können. Die Pflichten eines Beamten gehen dabei über diejenigen eines „normalen“ Arbeitnehmers teilweise deutlich bis hin zum Ausschluss eines Streikrechts als ansonsten üblichem – letzten – Mittel des Ausgleichs zwischen Dienstgeber und Dienstempfänger hinaus.

Gerade Angestellte des öffentlichen Dienstes, sogenannte Tarifbeschäftigte, sind faktisch letztlich auch unkündbar. Eine vorzeitige Beendigung eines solchen Arbeitsverhältnisses gegen den Willen des Arbeitnehmers kommt regelmäßig dann in Betracht, wenn dem Arbeitnehmer ein schwerer Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten zur Last gelegt werden kann, was auf eine – fristlose – Kündigung hin gegebenenfalls durch ein Arbeitsgericht überprüft wird. Die Voraussetzungen für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen für viele Arbeitnehmer der Privatwirtschaft ergeben sich aus dem Kündigungsschutzgesetz, wobei regelmäßig den Arbeitgeber die Last trifft nachzuweisen, dass eine ausgesprochene Kündigung sozial gerechtfertigt ist. Die meisten Arbeitgeber nehmen deswegen bei Gelegenheit von Kündigungsschutzverfahren „Geld in die Hand“, ausgehend von der Regelabfindung von einem halben Monatsgehalt pro Jahr der Betriebszugehörigkeit. Ansonsten besteht für die Angestellten von Privatunternehmen „nur“ die Gefahr, dass der Arbeitgeber in eine wirtschaftliche Schieflage gerät, so dass der Arbeitnehmer trotz Bestehen des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes Gefahr läuft, seinen Arbeitsplatz ohne Kompensation zu verlieren.

„Unkündbarkeit“ ist also für den betroffenen Beschäftigten ein hoher Wert; man könnte diesen Wert auch als unschätzbar bezeichnen, weswegen es sich verbietet – und auch nicht im Einklang mit der Rechtsprechung der obersten Gerichte zum Alimentationsgrundsatz stünde – diesen Wert von der Besoldung abzuziehen.

Frage 7

Wie bewerten Sie die Eingruppierungen in NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern bspw. im Bereich der Polizei und der Finanzverwaltung? Welche Unterschiede bei der Personalbewirtschaftung bestehen?

Die zweigeteilte Laufbahn bei der nordrhein-westfälischen Polizei wurde aufgrund der finanzpolitischen Forderung nach Haushaltsneutralität seinerzeit insbesondere mit einer massiven Deckelung der Spitzenämter A12 und A13 des gehobenen Dienstes sowie der späteren Einsparungen bei nicht ausgezahlten Leistungsprämien pp erkaufte und somit vom Personalkörper eigenfinanziert. Mit der zweigeteilten Laufbahn hat der Landesarbeitgeber zunächst die Ergebnisse zweier eindeutiger Gutachten für die Bereiche der Kriminalpolizei (Universität Saarbrücken 1972 im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder) sowie des Wachdienstes (Kienbaum Unternehmensberatung GmbH 1991) umgesetzt, wonach die untersuchten Aufgabenfelder dem gehobenen Dienst der Polizei zuzuordnen sind.

Wenngleich daher festgestellt werden kann, dass die Polizei NRW hinsichtlich der Beamtenplanstellen grundsätzlich aufgaben- und verantwortungsgerecht aufgestellt ist, fehlt es infolge system- und fiskalbedingter Umstände an motivations- wie leistungssteigernden Beförderungsmöglichkeiten nach A12 und A13 g.D sowie A15 und A16 h.D.

Erschwerend fällt neben der nunmehr geplanten finanziellen (Teil-) Abkoppelung ab A11 bzw. A13 die durch die föderale Alimentationshoheit zunehmend entstandene Schieflage



der Beamtenbesoldung zwischen Bund und Ländern einer- wie unter den Bundesländern andererseits ins Gewicht.

Aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter kann und darf sich Nordrhein-Westfalen in Anbetracht der allgemeinen Personalsituation, der demografischen Aussichten und insbesondere der in Konkurrenz zur freien Wirtschaft immer schwieriger werdenden Nachwuchsakquise eine dem "Light-Gedanken" folgende Unterbezahlung nicht leisten.

Zur Personalbewirtschaftung der NRW-Polizei hat der BDK unter Anderem in den beiden letzten Anhörungen des Unterausschusses Personal zu den Haushaltsgesetzen 2012 ([MMST-16/127](#)) und 2013 ([MMST-16/284](#)) umfangreiche Aussagen getroffen, die vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht und daher an dieser Stelle Umfang reduzierend nicht wiederholt werden.

Frage 8

Wie bewerten sie eine mögliche Öffnung für weitergehende Besoldungserhöhungen durch Kommunen im Rahmen einer sogenannten „Dienstherrnklausel“ oder anderer Instrumente?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Aus den genannten Gründen lehnt der Bund Deutscher Kriminalbeamter den Gesetzentwurf ab und fordert Landesregierung und Parlament auf, den Tarifabschluss 2013 in vollem Umfang auf die Beamtinnen und Beamten des Landes zu übertragen. Sollte der Gesetzentwurf durch den Landtag in vorliegender Form beschlossen werden, muss die Landesregierung davon ausgehen, dass es zu einer Vielzahl von Klageverfahren kommen wird. Um die daraus zu erwartenden Nachzahlungen erfüllen zu können, sind bereits jetzt entsprechende Rücklagen zu bilden, deren Umfang sich an dem regierungsseitig in der Gesetzesvorlage dargestellten Einsparvolumen zu bemessen hat.

Ohne das Erfordernis im mindesten schmälern zu wollen, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, sind wir der Auffassung, dass es hierzu weder ein geeignetes noch ein rechtmäßiges Mittel ist, den Beamtinnen und Beamten ein Sonderopfer aufzuerlegen. Die Beschneidung der ohnehin bereits, zumindest im Polizeidienst, sehr schmalen Personaldecke ist dazu ebenfalls keine Möglichkeit; den interessierten Bürgerinnen und Bürgern ist eine mit einer Einsparung am Personal einhergehenden Einschränkung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes – im Falle der Polizei: der Sicherheit – nicht zuzumuten. Notwendig ist es vielmehr, für die Konsolidierung des Haushaltsplanes eine Gesamtschau der Einnahmen und Ausgaben zu machen.

gez.

Wilfried Albishausen
Landesvorsitzender